

Kaderreglement General Section aller SSD - Disziplinen

INHALT:

1. Grundlagen
2. Zweck
3. Organisation
4. Allgemeines
5. Selektionen der Kadernmannschaften
6. Schlussbestimmungen

Revidiert/erstellt durch:
René van den Berg CLS
am: 14.11.2016

1 GRUNDLAGEN

- Statuten Swiss Skydive (<http://www.swisskydive.org>)
- Statuten AeCS (www.aeroclub.ch)
- Code Sportif FAI, General Section, Section 5, inkl. Anhänge (www.fai.org)
- Richtlinien SOV (www.swissolympic.ch)

2 ZWECK

- 2.1 Die besten SpringerInnen der Schweiz sollen erfasst, in Kadergruppen eingeteilt und gefördert werden.
- 2.2 Durch die Einführung des Kadersystemes nach FTEM soll der Wettbewerb erhöht und gleichzeitig eine gute Leistungsentwicklung ermöglicht werden.
- 2.3 Das sportspezifische Wissen soll innerhalb der Fallschirmkader weitergegeben werden und somit eine kontinuierliche Leistungssteigerung ermöglichen.
- 2.4 Die Kadermitglieder sind Vertreter des Schweizer Fallschirm-Leistungssportes.

3 ORGANISATION

- 3.1 Das Kader wird in die Kadergruppen NM, A, B und C unterteilt. C-Kader ist ein Nachwuchskader und wird je nach Disziplin und internationaler Juniorenregelung unterschiedlich definiert.
- 3.2 Die Auswahl und die Zuordnung in die Kaderstufen erfolgen durch Swiss Skydive – Ressort Sport, anhand der veröffentlichten Kaderreglemente. Die Umsetzung der Kaderselektionen, sowie den Wettkampfselektionen von FAI 1. und 2. Kategorien wird durch den Chef Leistungssport CLS und den Chef Nachwuchs CNW sichergestellt.

4 ALLGEMEINES

- 4.1 Die Kader werden vom CLS und vom CNW geführt. Die direkte Betreuung wird in der Regel und nach Absprache an einen qualifizierten Coach delegiert.
- 4.2 Jede Kadernmannschaft benennt einen Chef (z.B. Team Captain, Coach, Team-Manager), der die Kommunikation zum CLS/CNW sicherstellt.
- 4.3 Die KaderspringerInnen können in gegenseitiger Absprache unter Berücksichtigung der jeweiligen Jahresplanung der Kadernmannschaft zu Nachwuchs- und Breitenförderung sowie für Coaching und Seminaren aufgeboden werden.
- 4.4 Internationale Wettkampfunterstützungen für Elite und Junioren, für EM und WM unterliegen klaren Vorgaben. Nur wenn die Rahmenbedingungen gegeben sind, kann ein Wettkampf durch Swiss Skydive unterstützt werden. Die Rahmenbedingungen werden jeweils mind. 6 Monate vor dem Event definiert und kommuniziert.
- 4.5 Die Kadernmannschaften und KaderspringerInnen treten bei der Eröffnung, Schlussfeier und Siegerehrung von FAI 1. und 2. Category Wettkämpfen oder an offiziellen Anlässen in Zusammenhang mit diesen Wettkämpfen, in Bekleidung von Swiss Skydive gemäss Vorgaben des CLS unter Berücksichtigung der Team-Sponsoren auf.
- 4.6 Die Kadernmannschaften, die KaderspringerInnen erstellen zu Handen des SC nach FAI 1. und 2. Category - Wettkämpfen im In- und Ausland einen Wettkampfbericht (bis spätestens 1 Woche nach dem Wettkampf) in digitaler Form.
- 4.7 Die KaderspringerInnen haben sich in jeder Situation, sportlich gemäss den Grundsätzen des Code Sportif der FAI, den Statuten AeCS (inkl Dopingstatut), den Regelungen von Swiss Skydive (Athletenvereinbarung) zu verhalten.
- 4.8 Kadernmannschaften und KaderspringerInnen dürfen die erworbene Bezeichnung NM - B Kader, während eines Jahres verwenden, sofern nicht Punkt 4.16 dieses Reglementes zur Anwendung kommt.
- 4.9 Springer, welche einen Kaderstatus erlangen wollen, müssen sich beim Sportchef bis spätestens 20. September für eine Kaderselektion anmelden und ihre Resultate einreichen. Athleten, die bereits in einem Kader sind, werden von Swiss Skydive direkt informiert und angefragt.
- 4.10 Der Springer/die Springerin muss Limiten (siehe Anhang Limiten) an einem Selektionswettkampf erreicht haben um den jeweiligen Kaderstatus erlangen zu können (siehe Kaderreglement_General Section 5.2). Diese Limiten werden vom Sportchef jährlich per 30. September oder spätestens nach der WM festgelegt und orientieren sich an der Weltstandsanalyse.
- 4.11 Die provisorische Kaderliste wird jedes Jahr durch den SC in Zusammenarbeit mit dem Chef Leistungssport CLS und dem Chef Nachwuchs CNW, bis am 30.09. oder bis spätestens nach der WM erstellt. Nach Rücksendungen der Athleteninformation und

der Athletenvereinbarung wird die definitive Kaderliste bis am 30. Oktober oder direkt nach der WM erstellt und auf der SSD Webseite kommuniziert.

- 4.12 Die Definition Junior ist gemäss Sporting Code FAI wie folgt: Ein Springer gilt an einem FAI Event als Junior, wenn er oder sie unter 24 Jahren ist, oder dessen 24. Geburtstag noch innerhalb des Kalenderjahres ist, in dem der relevante Wettbewerb stattfindet. Es gibt nur in wenigen Disziplinen eine Juniorenwertung an FAI 1. und 2. Category Events. Swiss Skydive führt nur in den Disziplinen ein Juniorenkader, wo es auch eine FAI Junioren-EM oder -WM gibt.
- 4.13 Alle KaderspringerInnen haben gemäss Athletenvereinbarung die Pflicht ihren Kaderstatus mit dem Ausfüllen des Athleteninformationsformulares und dem Unterschreiben der Athletenvereinbarung zu bestätigen.
- 4.14 Der Kaderstatus NM, A und B gilt für ein Kalenderjahr und bis zur Veröffentlichung der neuen Kaderliste. Falls eine Athletin oder ein Athlet in einem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) einen Militärdienst von mehr als 90 Tagen (RS oder OS) absolviert, kann ein Kaderstatus, auf Antrag der Athletin, des Athleten, für ein Jahr eingefroren werden. Bei einer langwierigen Verletzungen und/oder Krankheit, kann der Kaderstatus bis max. 3 Jahre eingefroren werden.
- 4.15 Jedes Kadermitglied Swiss Skydive muss sich weiterentwickeln. Deshalb muss in der Kategorie E1 nach F.T.E.M. der Übergang von B in das A-Kader innerhalb einer Frist von 5 Jahren erreicht werden. Wenn dies nicht der Fall ist, ist ein weiterer Verbleib im B-Kader nur nach individueller Prüfung und Potentialsanalyse durch den Sportchef SSD möglich.
- 4.16 Zuwiderhandlung oder Vernachlässigung können zum Verlust des Kaderstatus führen.

5 SELEKTIONEN DER KADERSPRINGERINNEN

- 5.1 Die Einteilung von SpringerInnen in die Kadergruppen NM, A, B oder C erfolgt durch den SC in Zusammenarbeit mit dem CLS, dem CNW aufgrund von an internationalen oder nationalen Wettkämpfen erzielten Ergebnissen. Steht eine ungenügende Anzahl von Wettkämpfen für eine Selektion zur Verfügung, so entscheidet der SC in Absprache mit dem CLS, dem CNW und dem Leiter Ressort Sport über eine Selektion.
- 5.2 Die für die Kaderselektion vorgesehenen Wettkämpfe können durch den CLS und den CNW festgelegt werden. Wenn keine speziellen Wettkämpfe festgelegt werden, werden grundsätzlich die Schweizermeisterschaften plus andere leistungsrelevante Wettkämpfe in die Selektionsbewertung aufgenommen.
- 5.3 Die Selektionskriterien orientieren sich am internationalen Leistungsstandard (Weltstandsanalyse). Die genauen Limiten werden durch den SC in Absprache mit dem CLS und dem CNW jeweils bis zum 30. Oktober des laufenden Jahres für das kommende Jahr bestimmt (siehe Anhang).

ANHANG

- Kaderlimiten aller Kader und Disziplinen
- E.F.T.M Kaderstruktur

6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Reglement wurde vom SwissSkydive-Vorstand genehmigt und ersetzt die bisherigen Ausführungen.

Ressort Sport / Chef Leistungssport

A handwritten signature in blue ink, which appears to read "René van den Berg".

René van den Berg